



*Verein
Pilzberater Südwestsachsen
(PbSwS)*

Satzung

Beitragsordnung

*Beschlüsse der
Gründungsversammlung*

Liebe Pilzfreunde

Ich freue mich, dass wir auch zukünftig gemeinsam als Pilzberater tätig sein können.

Viele von uns sind „pilzsüchtig“.

Pilzaufklärung in der Bevölkerung bei Beratungen, Ausstellungen Wanderungen etc. sind uns Herzenssache, auch wenn diese nur ehrenamtlich sind. (oder gerade deshalb?).

Mein Wunsch ist es dass wir möglichst nie zu Vergiftungsfällen gerufen zu werden.

Aber auch Weiterbildung ist uns wichtig und so werden wir weiterhin die Weiterbildungsveranstaltungen anbieten.

Neben dem Kenntniserwerb sind das auch immer schöne gemeinsame Stunden.

In diesem Sinne wünsche ich Euch immer schöne Stunden in unserem Verein.

Noch eins: Auch wenn viele Pilzfreunde aktiv mitarbeiten.

Mithilfe ist bei uns immer gewünscht.

Euer

Olaf Gebert

Satzung des Vereins

„Pilzberater Südwestsachsen“

Inhalt

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Ziele und Aufgaben des Vereins
§ 3	Grundsätze der Tätigkeit, Mittelverwendung
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Aufnahme in den Verein
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Organe des Vereins
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlungen
§ 11	Vorstand
§ 12	Kassenprüfer
§ 13	Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Pilzberater Südwestsachsen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Mülsen OT Mülsen St. Micheln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Speziell versteht sich der Verein als Anreger

und Förderer der theoretischen und praktischen Pilzkunde (Mykologie).

- (2) Der Verein setzt sich für den vorbeugenden Schutz der Bevölkerung vor Pilzvergiftungen ein, indem er die Tätigkeit von Pilzberatern fördert. Der Verein baut die Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Personen durch entsprechende Weiterbildung aus und qualifiziert geeignete Personen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.
- (3) Der Verein setzt sich für eine landesweite gesetzliche Regelung der Pilzberatung ein.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe der wissenschaftlichen Erforschung der heimischen Pilzflora.
- (5) Der Verein setzt sich für die Belange des Naturschutzes ein. Er versteht sich als zuständig in Fragen des Arten- und Biotopschutzes bei Pilzen.
- (6) Der Verein unterstützt den ständigen fachlichen Austausch zwischen Pilzberatern, Interessenten und Freunden der Pilzkunde sowie der Öffentlichkeit.
- (7) Der Verein verfolgt und verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Pilzberatern, - wissenschaftliche Erforschung und Erfassung der Pilzflora Sachsens und angrenzender Gebiete,
 - b. Unterstützung, Betreuung und Förderung des interessierten Nachwuchses,
 - c. Einflussnahme auf Planung, Gesetzgebung und Verwaltung in Fragen des Arten- und Biotopschutzes in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden,
 - d. regelmäßige Mitgliederversammlungen sowie weitere Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Vereinsmitgliedern, z.B. Vorstandssitzungen und Fachtagungen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist Ziel des Vereines. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze, insbesondere des Pilzartenschutzes unserer heimischen Wälder und Fluren durch Aufklärung der Bevölkerung über Sinn und Zweck der Pilze im Haushalt der Natur.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden
 - a. natürliche Personen , die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. juristische Personen,
 - c. private und öffentliche Vereinigungen und Institutionen - unter Nennung eines Vertreters -, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern.

- (3) Fördernde Mitglieder
 - a. können Einzelpersonen,
 - b. private oder öffentliche Institutionen sein, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um die Pilzkunde/ Pilzberatung in besonderem Maße verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Aufnahme in den Verein

- (1) Anträge auf Aufnahme sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid wird dem Antragsteller mitgeteilt. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Im Falle einer Ablehnung ist eine Beschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat möglich, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist.

- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich schuldhaft grob vereinschädigend verhalten hat. Dem Betroffenen ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Austritt aus dem Verein hebt die Verpflichtung auf Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar.
- (3) Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Einzelheiten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
- (2) Den Organen können nur Mitglieder angehören.
- (3) Regionale Gruppen sind möglich. Diese können einen Verbindungsmann als Beisitzer in den Vorstand entsenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- (2) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des/der Schatzmeisters/in, der Kassenprüfer/innen
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Kontrolle der satzungsgemäßen Mittelverwendung,
 - f. Beschlussfassung über Anträge,
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - h. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - i. Klärung von Streitfällen in Fragen der Mitgliedschaft,
 - j. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (4) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
 - b. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse (auch E-Mail Adresse) gerichtet wurde.
 - c. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung können schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Verlesung der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter zu Beginn der

Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung ist in diesem Fall entsprechend zu ergänzen.

- d. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- e. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.
- f. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- g. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- h. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen triftiger Gründe.
 - b. auf Antrag der Mitglieder, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
 - c. Die Einberufung muss unverzüglich nach den Vorschriften von § 9 (4) erfolgen.

§ 11 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden: der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, die zusammen den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden, wobei jeder/ jede allein vertretungsberechtigt ist.
- (2) Dem Vorstand können weitere Beisitzer ohne Vertretungsrecht angehören.
- (3) Der Vorstand wird für eine Zeitdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur rechtskräftigen Bestätigung des neuen Vorstandes im Amt.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren. Auf dieser erfolgt dann, soweit nicht die reguläre Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist, die Nachwahl für diese Position bis zum Ablauf der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen jederzeit eine Überprüfung der Kassenführung des Vereins zu gewähren ist. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, zu der die Mitglieder unter schriftlicher Ankündigung des Versammlungszweckes und Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuladen sind.
- (2) Ein Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereines, seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an eine andere, gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwenden darf.

Vorstehende Satzung wurde am 10.5.2014 in Glauchau von der Gründungsversammlung beschlossen.

Die §11 (1) und §11 (2) wurden auf Beschluss des Vorstandes vom 7.7.2014 bzw. §13 (3), (4) vom 12. 8.2014 geändert/ gestrichen und damit den Forderungen des Amtsgerichtes und des Finanzamtes angepasst.

Der §1 (2) wurde am 29.4.2017 geändert.

Beitragsordnung des Vereins

„Pilzberater Südwestsachsen“

Inhalt

1. Präambel
2. Beiträge
3. Befreiung von der Beitragspflicht
4. Zahlungstermin
5. Zahlung
6. Veränderung der Beitragshöhe
7. Spenden
8. Beitragsverwendung

1. Präambel

- Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Vereins ist es notwendig einen Mitgliederbeitrag zu erheben.
- Bei bestätigter Gemeinnützigkeit wird dafür eine Spendenquittung für das Finanzamt ausgestellt.

2. Beiträge

- Die Höhe des Beitrages ist für alle ordentlichen natürlichen Mitglieder gleich.
- Familien können einen Familientarif in Anspruch nehmen. Dauernd zusammen lebende Personen sind Familien gleich gestellt.
- Kinder bis zum abgeschlossenen 17. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- Juristische Personen

- Fördernde Mitglieder können ihren Beitrag selbst festlegen. Er muss aber mindestens einem Einzelbeitrag entsprechen.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Befreiung von der Beitragspflicht

- In Finanziellen Notlagen kann ein Antrag auf befristete Beitragsminderung/ -freistellung gestellt werden. Der Beitrag für den Tintling kann nicht gemindert werden.

4. Zahlungstermin

- Die Beitragszahlungen sind bis zum 15.Dezember für das Folgejahr fällig.

5. Zahlung

- Die Zahlung erfolgt per Bankeinzug.
- Alternativ dazu ist im Ausnahmefall Überweisung möglich.
- Durch den Vorstand wird zur Herbsttagung auf die Beitragszahlung hingewiesen.

6. Veränderung der Beitragshöhe

- Die Beitragshöhe ist von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Anwesenden Mitglieder zu beschließen

7. Spenden

- Jedermann kann dem Verein Spenden übergeben. Sind diese Spenden an Bedingungen oder Erwartungen geknüpft, hat der Vorstand vor Annahme der Spenden zu prüfen, ob diese mit den Zielen des Vereins im Einklang sind.
- Der Beitrag ist vorbehaltlich der Anerkennung als „gemeinnützig“ als Spende zu werten
- Der Verein stellt dazu eine Spendenquittung für das Finanzamt aus.

8. Beitragsverwendung

- Beiträge und Spenden dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- Die Beiträge sind sparsam einzusetzen.

Weitere Beschlüsse der Gründungsversammlung

Beschluss zur Beitragshöhe

Es wurden folgende Beitragssätze beschlossen:

Mitgliedsbeitrag	20,-€
Mitgliedsbeitrag incl. Tintling	60,-€
Familienbeitrag	30,-€
Familienbeitrag incl. Tintling	70,-€
Juristische Personen	noch kein Beschluss

Weiterhin wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verein der Pilzberater Südwestsachsen sieht sich als unabhängiger Nachfolger der BUND Pilzberater. Für die Mitglieder dieses Vereins bereitet der Vorstand die Austrittserklärung beim BUND vor. Der Austritt und die Nutzung dieser Erklärung ist den BUND Mitgliedern frei gestellt.
Es wird aber darauf hingewiesen, dass es **keine** BUND Pilzberatergruppe im jetzigen Rahmen mehr geben wird.
2. Für den Rest des Jahres 2014 werden keine Beiträge erhoben.
3. Die Beiträge werden per Bankeinzug am **15. 12. für das darauf folgende Jahr** erhoben.
4. Der Verein erhebt in einem Aufnahmeantrag und im SEPA Mandat Daten von den Mitgliedern. Diese Daten werden nur vereinsintern bzw. in Zusammenarbeit mit dem Kontoführenden Kreditinstitut genutzt. Die Unterschrift und das Passbild dienen auch zur Erstellung des Mitglieds-/ Pilzberaterausweises.

5. Der Vorstand wird beauftragt, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften zu beantragen.
6. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.